

Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen kompakt

Lärm, Feinstaub, Schadstoffbelastung, Mutterschutz, Gewalt, Mobbing, Bildschirmarbeitsplatz, Burnout, etc. Diese Begriffe begegnen uns ständig, wenn wir von Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen sprechen. Wie aber lassen sich die Arbeitsverhältnisse zum Besseren verändern um die Belastungen für alle Beteiligten zu reduzieren?

Vieles kann man alleine vor Ort nicht lösen. Demzufolge benötigt man Partner, die einem Kollegen oder einem Kollegium mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Doch wer sind die richtigen Ansprechpartner? Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es und wie wendet man sie an?

In der folgenden Auflistung möchten wir euch dafür eine Handlungshilfe geben und hoffen, damit einen kleinen Beitrag zur Senkung der Arbeitsbelastung zu leisten. Wie die Überschrift "kompakt" bereits andeutet, erheben wir dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Schulleitung (§§3,5 Arbeitsschutzgesetz)

Für die Verhältnisse am Arbeitsplatz trägt der Arbeitgeber - hier das Saarland - die Verantwortung. Stellvertretend für das Land hat die Schulleitung diese Aufgabe zu erfüllen.

Die Schulleitung ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe in der Schule und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

Sie muss dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen mitteilen. Zudem ermittelt die Schulleitung die Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze (Gefährdungsbeurteilung) und veranlasst die Gefahrenbeseitigung. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten müssen dabei dokumentiert werden.

Sicherheitsbeauftragte (§22 Sozialgesetzbuch VII)

Sind zuständig für die Beobachtung und die Unterstützung bei der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit im inneren Schulbereich. Sie verfassen Mitteilungen über Mängel und unterbreiten Vorschläge zur Beseitigung. Ihnen obliegt allerdings keine Aufsichts- bzw. Weisungsbefugnis.

Gefahrenstoffbeauftragte (§13 Arbeitsschutzgesetz)

Diese fachkundigen Personen müssen schriftlich bestellt werden. Sie sind zuständig für die Erstellung eines Gefahrenstoffkatasters und kontrollieren die Aufbewahrung, Lage-

rung und Entsorgung der Gefahrenstoffe. Sie haben Weisungsbefugnis und tragen dafür die Verantwortung.

Ersthelfer

Mindest 20% aller Beschäftigten sollen i.d.R. Ersthelfer sein und den Nachweis der Rettungsfähigkeit in einer Ersthelferausbildung erbracht haben.

BAD (Berufgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst)

Der BAD-Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH berät und unterstützt Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden zu allen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen. Jeder Beschäftigte kann jederzeit die Leistungen der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Einzelberatungen. Kontakt: Bad-Zentrum, Kossmannstraße 48-52, 66119 Saarbrücken, Telefon: 0681/8509700-67.

UKS (Unfallkasse Saarland)

Die UKS ist auf regionaler Ebene der Schulträger für die Schülerinnen und Schüler und das Personal des Schulträgers zuständig. Dies trifft bei den Lehrerinnen und Lehrern auf alle Tarifbeschäftigten (im Angestelltenverhältnis) zu. Kontakt: UKS, Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken, Telefon: 06897-97330.

Personalrat (insbesondere §§78, 82 SPSVG)

Der Personalrat nimmt die Beschwerden der Bediensteten entgegen. Ohne den Dienstweg einzuhalten, schaltet der Personalrat die staatlichen Stellen ein, die sich mit dem Gesundheitsschutz befassen (z.B. UKS). Alle Unfallanzeigen werden dem Personalrat vorgelegt, die Unfallanzeigen der Tarifbeschäftigten hat er zu unterschreiben. Zu jeder Begehung an der Schule muss der Personalrat eingeladen werden und das Protokoll erhalten. Bei allen konkreten Umsetzungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes bestimmt der Personalrat mit.

Schwerbehindertenvertretung (§95 Sozialgesetzbuch IX)

Die SBV ist Ansprechpartner für die behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung und



begleitet deren Umsetzung. Sie nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Beschäftigten entgegen und nimmt an allen Begehungen teil. Dabei gibt sie Anregungen bzgl. der behindertenspezifischen Erfordernisse des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfelds.

ASA (Arbeitssicherheitsausschuss) (§11, Arbeitssicherheitsgesetz)

An Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein ASA zu bilden. Bei der Festlegung

der der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte bis zu einer halben Stelle mit 0,5 und solche mit mehr als einer halben Stelle mit 0,75 zu berücksichtigen. Der ASA kann aufgrund seiner Zusammensetzung ein sehr gutes und geeignetes Instrumentarium zur Unterstützung des Arbeitgebers (Schulleitung) und Durchführung des Arbeitsschutzes sein. Der ASA setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Schulleitung bzw. Vertretung
- Zwei vom Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder

ANZEIGE



Nutzen Sie unsere attraktiven Sonderkonditionen

Dienstunfähigkeitsversicherung
Berufsunfähigkeitsversicherung

Versicherungsschutz bis 67 möglich!

- Sicherheitsbeauftragte/r
- Betriebsärzte (BAD)
- Sicherheitsfachkräfte (BAD)

Kleinere Systeme, wie z.B. Grundschulen mit weniger als 20 Beschäftigten müssen zwar keinen ASA bilden, die Schulleitung muss aber die oben genannten Aufgaben übernehmen und einen Sicherheitsbeauftragten bestimmen. ■



Andreas Sánchez Haselberger
Vorsitzender Hauptpersonalrat Gemeinschaftsschule

Sicherheit für den Fall der Dienst- oder Berufsunfähigkeit ist wichtig! Denn dieses Risiko wird oft unterschätzt. Die HUK-COBURG bietet Ihnen Sonderkonditionen bei Neuabschluss einer Dienst- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Damit sparen Sie über die gesamte Laufzeit bares Geld!

Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne auch persönlich vor Ort:

Geschäftsstelle Saarbrücken
Ralf Brem, Ralf.Brem@HUK-COBURG.de

